

Haushaltssatzung der Gemeinde Birkenfeld für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.03.2026, geändert mit Beitrittsbeschluss vom 23.06.2026, die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	37.687.000
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	38.727.000
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-1.040.000
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	3.000.000
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	2.500.000
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	500.000
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-540.000

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	36.763.000
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	36.098.000
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	665.000
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	3.093.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.064.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-6.971.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-6.306.000
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	4.000.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-144.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	3.856.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-2.450.000

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf 4.000.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 805.000 EUR

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf ~~v. H.~~
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf ~~v. H.~~
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf ~~v. H.~~
der Steuermessbeträge.

Die Steuersätze sind festgesetzt:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 380 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 180 v. H.
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 400 v. H.
der Steuermessbeträge.

Birkenfeld, den 23.06.2026

Martin Steiner